

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 11 (1904)
Heft: 8

Artikel: Zum Motuproprio Sr. Heiligkeit Papst Pius X. über die Kirchenmusik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Motuproprio Sr. Heiligkeit Papst Pius X. über die Kirchenmusik.

(Von einem Lehrer.)

Mit dem am Feste der hl. Cäcilia vorigen Jahres erlassenen Gesetzbuche über die Kirchenmusik hat der hl. Vater eine sehr tief eingreifende Reform angestrebt; denn dieses Motuproprio soll nicht nur für Rom und Italien Geltung haben, sondern wie aus einem offiziellen Aktenstücke vom 2. Januar 1904 hervorgeht, Urbi et Orbi, d. h. für Rom und die Welt.

„Es ordnet und befiehlt der hl. Vater durch die Ritenkongregation, daß genannte Anweisung von allen Kirchen angenommen und auf das Gewissenhafteste befolgt werde, mögen auch Privilegien und Ausnahmen irgend welcher Art entgegenstehen.“

„Zugleich werden alle Privilegien und Empfehlungen, durch welche irgendwelche neuere Formen des liturgischen Gesanges gemäß der Sach- und Zeitverhältnisse vom hl. Stuhle und der Ritenkongregation eingeführt wurden, widerrufen.“

Bis zum Zeitpunkte der Möglichkeit der Einführung des gregorianischen Chorales auf Grund der Handschriften dürfen die bereits eingeführten neueren Formen des liturgischen Gesanges erlaubterweise beibehalten und gesungen werden. Das wichtige Aktenstück ist vom Kardinal Cretoni, Präfekten der Ritenkongregation, und Erzbischof Panici, Sekretär derselben, unterzeichnet.

Niemand wird bestreiten können, daß eine gründliche Reform der Kirchenmusik in einzelnen Staaten ein dringendes Bedürfnis ist. Wenn ein Deutscher in Italien oder Frankreich einem Hochamte beiwohnte, so ist er mit bitterem Ärger über den Gräuel an heiligster Stätte erfüllt worden. Es herrschte in Bezug auf den Charakter der Musik kein Unterschied, ob man sich im Theater oder in der Kirche befand. Zur Abhilfe dieses Skandals hat Papst Pius X. schon als Patriarch von Venedig für seinen Sprengel strenge kirchenmusikalische Vorschriften erlassen und die Geistlichkeit für deren Durchführung verantwortlich gemacht. Schon damals (1895) hat er die Bestrebungen des deutschen Cäcilienvereins als Muster hingestellt und diesem das höchste Lob gezollt. In dem Motuproprio sind nun die Grundsätze, die die Anhänger der Reform der Kirchenmusik seit mehr als 30 Jahren unter den mannigfaltigsten Hindernissen versuchten und durchgeführt haben, nicht nur voll und ganz sanktioniert, sondern teilweise noch verschärft worden. Für die so oft angefeindeten Cäcilianer ist dies eine glänzende Genugtuung, und dies um so mehr, als der Cäcilienverein gerade in den letzten Jahren den heftigsten Angriffen ausgesetzt

war und ihm von hoher Seite „Maß“ und „Milde“ abgesprochen wurde. In den Gegenden, wo die Reform der Kirchenmusik bereits Grund und Boden gefaßt hat, wird die päpstliche Verordnung nicht so tief eingreifen und einschlagen, wie in Ländern, denen diese Reform noch fremd ist.

Doch dürfte auch für unsere Gegend manche Neuerung eintreten.

Es wird jedoch Sache des hochw. Episkopates sein, in welcher Weise die Verordnungen durchgeführt werden sollen.

Wir halten es mit dem hochw. Generalpräses Dr. Frz. Xaver Haberl, der dringend rät, ruhig abzuwarten, was die hochw. Bischöfe für ihre Diözesen anordnen werden. Seinerseits erklärt er, daß er sich den im Motuproprio ausgesprochenen Grundsätzen und Willensäußerungen des römischen Stuhles unterwerfe, und ermahnt die Vereinsmitglieder zum willigen Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche. Gehorsam und unverbrüchliche Treue gegen Papst und Bischöfe hat sich ja der Cäcilienverein von Anfang an auf seine Fahne geschrieben. Es mag — beinebens gesagt — den hochw. Hrn. Direktor Dr. Haberl wahrlich auch kein geringes Opfer kosten, wenn der von ihm redigierte und von der Ritentkongregation als offiziell erklärte Choral — eine mehr als 30jährige äußerst mühevolle Arbeit — mit einem Male aberkannt, und durch die von französischer Seite verfochtenen Melodien als allgemein gültiger Gesang eingeführt werden soll. Schadenfroh spotten hierüber französische Blätter, der hl. Vater habe der „Regensburger Ausgabe“ ein „Sedan“ bereitet und „dem französischen Genie zum Siege verholfen“. Lassen wir ihnen diese Schadenfreude; sie zeugt keineswegs von nobler Gesinnung. Papst Pius X. ist ein warmer Freund des alten, traditionellen gregorianischen Chorales; er drückt seine Freude darüber aus, daß römische Aleriker bei Gelegenheit des 13. Jentennariums Gregors I. im St. Peter bei dem von ihm zu zelebrierenden Pontificalamte gregorianische Melodien vortragen werden. Sr. Heiligkeit wünscht ferner, daß diese Melodien auch beim Volke eingeführt werden, „damit die Gläubigen einen tätigen Anteil am Gottesdienst nehmen, wie dieses früher der Fall war.“

Die Ersetzung des bisherigen offiziellen gekürzten Chorales durch den ungekürzten sogenannten traditionellen gregorianischen und dessen ungleich intensivere Pflege wäre also für unsere cäcilianischen Chöre eine Hauptneuerung.

Noch tiefer einschneiden dürften für viele unserer Gegenden die Bestimmungen des § 13: Verbot der Verwendung der Frauenstimmen.

(NB. In den „Pädagog. Blätter“ Nr. 5 Seite 74 ist ein störendes Verschieben des Satzes vorgekommen; Alinea 1 zu § 14 ist als Alinea 1 zu § 12, § 15 als § 13 unter der Rubrik V „die Sänger“ zu setzen. Solofang und Frauenstimmen gehören nicht unter „Orgel und Instrumente“; Die Schlußfolgerung in § 15 paßt nur zu § 12.)

Der Ausschluß weiblicher Stimmen würde viele herrlich geschulte Cäcilienchöre vernichten, und was an deren Stelle treten würde, wäre nicht abzusehen. Die schönsten kirchlichen Kompositionen wären an den meisten Orten unausführbar, und herrlichste, echt kirchliche Kunstwerke müßten brach liegen.

Weil die Auslegung und Durchführung des Motuproprio Sache der Bischöfe ist, halten wir eine einläßliche Besprechung dieses, sowie der übrigen Abschnitte als verfrüht und untunlich. Wir dürfen jedoch die zuversichtliche Hoffnung hegen, der hochw. Episkopat werde den bestehenden Verhältnissen, sofern diese nicht als arger Mißbrauch angesehen werden müssen, gebührend Rechnung tragen. Die Kirche ist von jeher die milde, weitherzige Mutter gewesen und hat für die Bedürfnisse ihrer Kinder jederzeit ein warmes Herz und sorglichen Blick gezeigt. Möge sich diese Milde auch in vorwürfiger Reform bekunden und die hl. Cäcilia sie in ihren Bestrebungen leiten und segnen. Fiat. r.

Pädagogische Nachrichten.

Zürich. Lehrer und Spezereihändler. Der Kantonsrat überwies eine Eingabe des kantonalen Spezereihändlerverbandes betr. Verbot des Verkaufs von Spezereien durch Lehrer und Lehrerfamilien an die Kommission für das Lehrerbefoldungsgesetz.

— **Lehrerbefoldungen.** Der Kantonsrat hat die Befoldung für einen Primarlehrer auf Fr. 1400, für einen Sekundarlehrer auf Fr. 2000 jährlich festgesetzt, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und ca. 18 Aren Gemüseland. Außerdem erhalten die Lehrer Alterszulagen von Fr. 100 bis 600 je nach der Zahl der Dienstjahre.

— **Der Lehrer-Gesangverein Zürich** veranstaltet voraussichtlich am 29. Mai dieses Jahres ein Konzert, in dem als Chornummern 4—5 der schönsten und beliebtesten Balladen von Dr. Fr. Hegar figurieren werden.

Appenzell A.-Rh. Soviel man bisher den Kundgebungen von Gesellschaften und Vereinen entnehmen konnte, findet das neue Schulgesetz im allgemeinen eine wohlwollende Aufnahme. Immerhin fürchtet man in Lehrerkreisen eine Verwerfung durch die Landsgemeinde.

Baselstadt. Der Regierungsrat hat infolge überhandnehmenden Raum mangels beschlossen, zwei Döfersche Schulpavillons und ein Pavillon nach dem Plane des städtischen Baudepartements zu errichten, um darin nächstes Frühjahr einige neue Schulklassen provisorisch unterbringen zu können. Die Regierung verlangt vom Großen Räte einen Kredit von Fr. 33 850.

Deutschland. Nach amtlichen Angaben sind zur Zeit von den früher zur Besetzung ausgeschriebenen Lehrerstellen der Pfalz noch 20 unbefetzt, nämlich 17 protestantische und 3 katholische Lehrstellen.